

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00124

vom 5. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00124

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00124 du 5 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00124 del 5 gennaio 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Am 26. Oktober 2006 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Prüfung der 2. Rate Übergangentschuldung (Oktober 2005 bis September 2006) und die Berechnung der 3. Rate (Oktober 2006 bis September 2007) mit (Urk. 12/145). Dabei ermittelte sie für die dritte Rate einen Anspruch von Fr. 21'312.-- und einen monatlichen Anspruch von Fr. 1'776.-- (S. 2 oben).

3.2 Am 10. April 2007 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer per 31. Mai 2007 (Urk. 12/174).

Gemäss der Mitteilung der Arbeitgeberin vom 30. April 2007 (Urk. 12/175) hätte der Beschwerdeführer infolge eines Engpasses kurzfristig in einer anderen Abteilung arbeiten sollen. Zuerst habe er eingewilligt, sich dann aber doch geweigert mit der Begründung, er wolle nun nicht mehr und habe auch Rückenschmerzen. Daraufhin hätten seine Vorgesetzten nun doch die Geduld verloren und sich zur Kündigung entschieden. Nach Erhalt der Kündigung habe sich der Beschwerdeführer krank gemeldet und ein Arztzeugnis für drei Wochen wegen Rückenschmerzen vorgelegt.

Im Schreiben vom 10. Mai 2007 (Urk. 12/177) präzisierte die Arbeitgeberin, der Beschwerdeführer sei seit Erhalt der Kündigung am 10. April 2007 nicht mehr zur Arbeit erschienen und habe am 16. April 2007 den Arzt aufgesucht und sich für drei Wochen krankschreiben lassen.

Dr. med. M. Zimmermann, Allgemeinmedizin, attestierte am 21. Mai und am 8. Juni 2007 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 16. April bis 31. Mai 2007 wegen Rückenleiden (Urk. 12/182).

4. Am 10. April 2007

4.1 Der Anspruch auf Übergangentschuldung setzt eine Beeinträchtigung im wirtschaftlichen Fortkommen durch den Nichteignungsentscheid voraus (Art. 86 Abs. 1 lit. a VUV) und bemisst sich entsprechend der Lohneinbusse infolge der verletzten Nichteignung (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 VUV).

Der Anspruch knüpft also am Umstand an, dass die versicherte Person wegen der verletzten Nichteignung ein Erwerbseinkommen erzielt, das tiefer ist als das Einkommen, das sie ohne die Einschränkung, die zum Nichteignungsentscheid geführt hat, erzielt hat oder erzielen würde.

4.2. Dieser Logik folgend hat die Rechtsprechung einen Anspruch auf Übergangentschädigung in Fällen verneint, in denen die betreffende Person aus anderen Gründen als der verletzten Nichteignung ohne Erwerbseinkommen gewesen ist (vorsehend Erw. 1.4). In diesen Fällen erzielte die betreffende Person nicht wegen der verletzten Nichteignung ein tieferes Einkommen als im Gesundheitsfall, sondern gar kein Einkommen, aber aus mit der Nichteignung nicht zusammenhängenden Gründen. Ob die Person für alle Tätigkeiten geeignet oder für bestimmte Tätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet war, blieb ohne Auswirkung auf die erwerbliche Situation, insbesondere die Beschäftigungslosigkeit, die aus anderen Gründen eingetreten war.

4.3. Die hier zu beurteilende Konstellation weist mit der eben genannten gewisse Ähnlichkeiten auf, indem die attestierte Arbeitsunfähigkeit offensichtlich nicht mit der verletzten Nichteignung zusammenhing, sondern mit davon klar verschiedenen Rückenbeschwerden. Diese krankheitsbedingte Beeinträchtigung hätte auch bestanden und eine Arbeitsunfähigkeit begründet, wenn der Beschwerdeführer nach wie vor eine besser bezahlte Tätigkeit, für die er mittlerweile als ungeeignet erklärt wurde, ausgeübt hätte.

Die Frage ist allerdings, ob der Beschwerdeführer in diesem Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung in der besser bezahlten, heute ungeeigneten Tätigkeit auch ohne das entsprechende Einkommen geblieben wäre, so dass es analog den dargelegten Fällen mangels Verdienst in geeigneter Tätigkeit gar keinen zu entschädigenden Minderverdienst gäbe.

Dies ist zu verneinen. Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit in der früheren, besser bezahlten und heute ungeeigneten Tätigkeit hätte der Beschwerdeführer im Rahmen der gesetzlichen und allenfalls vertraglichen Bestimmungen Anspruch auf Lohnfortzahlung gehabt. Einen ebensolchen Anspruch hatte er - losgelöst vom Umstand, dass er sich in gekündigter Stellung befand - in der Zeit der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit in der aktuell ausgeübten Tätigkeit. Die Differenz zwischen der Lohnfortzahlung in der alten (hypothetisch weiter ausgeübten) Tätigkeit und derjenigen in der aktuell ausgeübten Tätigkeit ist Ausdruck der Lohneinbusse infolge der verletzten Nichteignung.

Dies führt zum Schluss, dass auch während der vorübergehenden krankheitsbedingten und von einer Lohnfortzahlungspflicht erfassten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf den Ausgleich der Lohneinbusse infolge verletzter Nichteignung bestand.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass der Beschwerdeführer von Oktober 2006 bis September 2007 Anspruch auf eine Übergangentschädigung von monatlich Fr. 1'776.-- hat.

5. Ausgangsmässig hat die Beschwerdegegnerin dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Prozessschädigung zu entrichten, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) vom 14. März 2008 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer von Oktober 2006 bis September 2007 Anspruch auf eine Übergangentschädigung von monatlich Fr. 1'776.-- hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Hardy Landolt

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.